



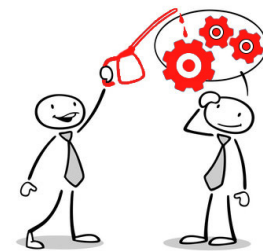
PRÜFUNGS- ERSTELLUNG

Bedeutung und Zielsetzung

MIT MODERNER AUSBILDUNG

den technischen Wandel gestalten

Qualifizierte, gut ausgebildete Fachkräfte werden immer benötigt. Sie sorgen dafür, dass Deutschland als Wirtschaftsstandort wettbewerbsfähig ist und bleibt. Die Herausforderung besteht allerdings darin, den zunehmend schneller sich vollziehenden technischen Wandel mitzugestalten. Das erfordert eine Ausbildung, die das leistet, denn Fachkräfte müssen in einer sich ständig ändernden Arbeitswelt beruflich handlungsfähig sein und bleiben. Und genau das ist das Ziel der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz.



Duale Berufsausbildung: Wo Fachkräfte ihre berufliche Stärke entwickeln

Fachkräfte werden vor allem in der dualen Berufsausbildung qualifiziert. Dort werden die Grundlagen für kompetentes berufliches Handeln gelegt. Beruflich kompetent ist, wer in einer für seinen Beruf typischen Situation fachgerecht handeln kann – jetzt und in Zukunft.

Berufsabschlussprüfungen: Garant für Qualität und Zukunftssicherung

Das Ziel der Ausbildung ist die Erlangung dieser beruflichen Handlungsfähigkeit, die in einer entsprechenden Prüfung festgestellt werden muss. Berufliche Abschlussprüfungen haben übrigens neben dem Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit auch die Aufgabe, festzustellen, wie die Qualität der Berufsausbildung in Schule und Betrieb war und ist. Den Prüfungen kommt insofern eine wichtige Funktion für die Sicherung der beruflichen und damit gesellschaftlichen Zukunft zu – die Zukunft der Fachkräfte und der Wirtschaft insgesamt.

Gewerkschaften gestalten Qualität: Verantwortung in der beruflichen Prüfung

In den paritätisch besetzten Prüfungs- und Aufgabenerstellungsausschüssen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften eine große Verantwortung. Sie resultiert aus der Verantwortung für die eigene Zukunft, die des Betriebs, der Wirtschaft allgemein und nicht zuletzt aus Artikel 12 des Grundgesetzes, der allen die Berufsfreiheit garantiert.



Zukunftsorientiert prüfen: Gewerkschaften für realitätsnahe Berufsabschlüsse

Um Handlungsfähigkeit angemessen prüfen zu können, sind die vorhandenen Prüfungsinstrumente so einzusetzen, dass sie die betriebliche und berufliche Realität abzubilden geeignet sind. Die Gewerkschaften setzen sich deshalb für zukunftsorientierte, ganzheitliche Prüfungen ein, die prozess- und handlungsorientiert ausgerichtet sind und insofern dem gesetzlichen Auftrag und den in den Ordnungsmitteln genannten Zielen entsprechen.

Wandel gestalten: Unterstützung für moderne Prüfungsarbeit

Die Anforderungen an die Gestaltung von Abschlussprüfungen und somit an die Arbeit der Aufgabenerstellerinnen und Aufgabenersteller sind – wie auch die Arbeitswelt – ständigen Veränderungen unterworfen. Um diese verantwortungsvolle Arbeit durchführen zu können, bedarf es einer zielführenden Betreuung, Begleitung und Fortbildung. Die Gewerkschaften bieten dafür die erforderlichen Handlungshilfen und Veröffentlichungen wie diese zu fachlichen und rechtlichen Aspekten des Prüfungswesens an, aber auch Beratung und Fortbildung.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

des Prüfungswesens

Gesetzlicher Rahmen des Prüfungswesens

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) schafft in Abschnitt 5 (§§ 37 – 50a) den rechtlichen Rahmen für das Prüfungswesen in den nicht-handwerklichen Berufen, der Vierte Abschnitt im zweiten Teil der Handwerksordnung (HwO) für die handwerklichen Berufe.

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse wird in § 40 Abs. 2 BBiG und § 34 Abs. 2 HwO geregelt. In der nach § 47 Abs.6 BBiG bzw. § 38 Abs.3 erlassenen Prüfungsordnung wird die Zusammensetzung auf drei Mitglieder festgelegt: je ein Vertreter/in der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Lehrer.¹

Bedeutung der paritätischen Besetzung

Ziel dieser Regelungen ist die paritätische Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Die Parität ist deshalb von so herausgehobener Bedeutung, weil nur mit ihr erreicht werden kann, dass die unterschiedlichen Interessen und Ziele bei der Berufsausbildung zum Tragen kommen und sich ggf. ausgleichen können.

¹ Nur in begründeten Sonderfällen kann davon abgewichen werden. Für die Prüfungskommissionen für die Meisterprüfung nach der Handwerksordnung gelten besondere Regelungen.

In den entsprechenden Musterprüfungsordnungen nach Hauptausschussempfehlungen liest sich das so:

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG).

Verantwortung der zuständigen Stellen und Prüfungsausschüsse

Für den Gesetzgeber besteht Parität also darin, dass dem Prüfungsausschuss „Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören.“ Die Verantwortung für die Abnahme von Prüfungen liegt in beiden Geltungsbereichen bei den Prüfungsausschüssen, die von den zuständigen Stellen einzurichten sind.

DIE ERSTELLUNG VON PRÜFUNGS-AUFGABEN

Zuständigkeiten bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben

Für die Verabschiedung von Prüfungsaufgaben bzw. ganzen Prüfungen sind Prüfungsausschüsse zuständig, wenn es keine überregional erstellten Prüfungen gibt.

Werden überregional erstellte Aufgaben eingesetzt, liegt ein Teil der Verantwortung bei jenen Ausschüssen, die diese Aufgaben erstellt bzw. verabschiedet haben. Das gilt in gleicher Weise für Aus- und Fortbildungsberufe (§ 47 Abs. 2 BBIG, § 38 Abs. 2 HWO).

Fachausschüsse und Landesfachausschüsse: Rollen und Aufgaben

Die Ausschüsse im Bereich der beruflichen Erstausbildung sind „Fachausschüsse“, für die Fortbildungsberufe „Landesfachausschüsse“. Die Prüfungsaufgaben in der Beruflichen Erstausbildung werden von Fachausschüssen erarbeitet und verabschiedet. Für Fortbildungsprüfungen nach dem BBIG werden die Aufgaben von der DIHK-Bildungs-GmbH erstellt und von Landesfachausschüssen verabschiedet.

Rechtliche Grundlagen zur Aufgabenübernahme (Musterprüfungsordnungen)

Aufgabe der Mitglieder der Landesfachausschüsse ist die Durchsicht dieser Aufgaben auf Grundlage der jeweiligen Verordnung, ggf. die Überarbeitung und Verabschiedung einzelner Aufgaben und die Verabschiedung der gesamten Prüfung.

MPO § 18 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat. (Hervorhebung d.d. Verf.)

² Die für die Aufgaben- und Prüfungserstellung von Berufsabschlussprüfungen verantwortlichen Ausschüsse, Fachausschüsse, sind i.d.R. den zentralen Erstellungsinstitutionen wie AKA, ZPA, ZFA und PAL zugeordnet. Die Landesfachausschüsse (LFA) jeweils einer zuständigen Stelle (Kammer). Z.B. ist der LFA für die geprüften Aus- und Weiterbildungspädagogen der Handelskammer Hamburg zugeordnet, der Fachwirt für Büro- und Projektorganisation (Bachelor Professional in ...) ist der IHK Köln zugeordnet.

Im Bereich des Handwerks liest sich das so:

§ 18 Prüfungsaufgaben (Musterprüfungsordnung des Handwerks)

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der Handwerkskammer die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der für die Durchführung der Prüfung zuständigen Körperschaft erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 zusammengesetzt sind, und die Handwerkskammer über die Übernahme entschieden hat.

Anforderungen an Mitglieder der (Landes-) Fachausschüsse

Für die Mitarbeit in (Landes-) Fachausschüssen ist es erforderlich, dass wir als Arbeitnehmervertreter/innen mit den Zielen und Inhalten der jeweiligen Ausbildungs- bzw. Fortbildungsverordnungen vertraut sind sowie die beruflichen und betrieblichen Realitäten kennen. Nur so ist sichergestellt, dass geprüft wird, was geprüft werden soll: die berufliche Handlungsfähigkeit.



Kontakt

IG Metall
Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt
Telefon: +49 69 6693 2827
Telefax: +49 69 6693 2852
pruefen@igmetall.de
wap.igmetall.de/pruefen

Impressum

IG Metall
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzende: Christiane Benner
Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P. / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:
Dr. Hans-Jürgen Urban, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Kontakt: pruefen@igmetall.de

Autoren: Andreas Kahl-Andersen, Gerd Labusch
Gestaltung: Maria Wall (Ausbildung Mediengestaltung, BFW Hamburg)
Bilder: 360_F_139213757_grixKqY5KkMCJo23Qkw97KWEdw47Shcy,
360_F_630206387_GMy1Lh1hz2YijfHcbEumTkL3l8U5l3G,
AdobeStock_242705327, depositphotos_30179665-stock-photo-paragraph,
AdobeStock_241580459, istockphoto-487750571-612x612,
1000_F_322022257_iLd2v880BmHdcCZH9ybs8t4AtekVomNN

Mai 2026